

Antrag Edgar Kupper, CVP

vom 19. März 2018

Traktandum A 0124/2017: Auftrag Edgar Kupper (CVP, Laupersdorf): Gemeindepräsidentenwahlen - keine stille Wahl im ersten Wahlgang ohne vorherige Wahl in den Gemeinderat

Antrag auf Änderung des Wortlauts:

Das Gesetz über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 soll dahingehend geändert werden, dass in Zukunft **auf Stufe Einwohner- und Einheitsgemeinden** nur im ersten Wahlgang als Gemeindepräsident/in in stiller Wahl gewählt werden kann, wenn dieser Kandidat/diese Kandidatin an den vorgängigen Gemeinderatswahlen **an der Urne** gewählt wurde.

Begründung:

Das heutige Gesetz über die politischen Rechte ermöglicht den Gemeinden stille Wahlen bei Majorzwahlen. Verschiedene Beispiele in der Vergangenheit haben gezeigt, dass die heutige gesetzliche Grundlage bei Gemeindepräsidentenwahlen zu demokratischen fragwürdigen Situationen führen kann. Mit dem Vorstoss mit geändertem Wortlaut wird einerseits der Wählerwille besser berücksichtigt und andererseits den gewählten und ins Amt eingesetzten Personen die Legitimation für das Amt bestätigt. Der geänderte Vorstoss verlangt, dass auf Stufe Einwohner- und Einheitsgemeinde die als Präsident eingesetzte Person mindestens einmal durch die Stimmberechtigten gewählt werden muss, entweder anlässlich der Gemeinderatswahl oder anlässlich der Gemeindepräsidentenwahl. Aus meiner Sicht ist die Willensäusserung des Stimmbekleideten für wichtige politische Ämter höher zu werten als der zusätzliche Aufwand einer Urnenwahl. Auch die Fristen der nötigen Urnenwahl können entsprechend dem Änderungsantrag angepasst werden. Die Behörden und insbesondere die Präsidien der Einwohner- und Einheitsgemeinden sind für Vielzahl von Geschäften verantwortlich und vertreten alle Personen der Gemeinde. Mindestens in dieser Gemeindeorganisation sollten die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Möglichkeit haben, anlässlich der Gemeinderatswahl oder anlässlich der Gemeindepräsidentenwahl den Willen zu äussern. Die Behörden und insbesondere die Präsidien der Kirch- und der Bürgergemeinden betreuen eine kleinere Anzahl Geschäfte, welche auch eine kleinere Bevölkerungsgruppe betreffen. Daher kann man sich im Sinne eines Kompromisses eher einverstanden erklären, auf höhere gesetzliche Hürden in der Gemeindepräsidentenwahl zu verzichten; in diesen Gemeindeorganisationen wird die stille Wahl auch weniger in Frage gestellt. Im Allgemeinen sollen die Gesetze über die politischen Rechte demokratische Wahlen voraussetzen, welche den Wählerwillen abbilden und diesen auch respektieren. Die gesetzlichen Hürden aufgrund kleiner werdender Nachfrage nach Ämtern in unserem Milizsystem immer tiefer anzusetzen und somit demokratische mehr als fragwürdige Konstellationen bei wichtigen Ämtern zuzulassen stellt keine zukunftsweisende Lösung dar. Die Möglichkeit von stillen Wahlen bei Majorzwahlen auch bei wichtigen Ämtern führt ebenfalls zu intransparenten „Wahlen“, bei welchen die Stimmbekleideten kaum oder zu wenig informiert wird.